

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Thema: „Taschenfahndungskarten“ der sächsischen Polizei**

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erwähnt in seinem 12. Tätigkeitsbericht die Einführung der sogenannten „Taschenfahndungskarte“ als neue Fahndungsmaßnahme der sächsischen Polizei (SächsDSB 12. Tätigkeitsbericht, S. 149). Die dort aufgeführten Kriterien sollen nach Ausführungen des Datenschutzbeauftragten die Zugehörigkeit einer Person zu einem islamistischen Terroristenkreis begründen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welchen Inhalt haben die sog. „Taschenfahndungskarten“ (mit der Bitte um Nennung sämtlicher Kriterien zum Zeitpunkt der Einführung sowie eventueller Aktualisierungen)?
2. Inwieweit wird die sog. „Taschenfahndungskarte“ von sächsischen Polizeidienststellen genutzt (mit der Bitte um Aufstellung nach Polizeidienststellen und Zeitrahmen)?
3. In wievielen Fällen wurden welche Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, nachdem eine Person aufgrund von Kriterien der sog. „Taschenfahndungskarte“ aufgefallen war?
4. Wie wird ausgeschlossen, dass auf die sog. „Taschenfahndungskarte“ eine Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten gestützt wird?
5. Wie beurteilt die Staatsregierung den Erfolg dieser Fahndungsmaßnahme?

Dresden, den 6. Juni 2006

  
Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 07. JUNI 2006

Ausgegeben am: 27. JUNI 2006



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL  
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 22.06.2006  
Aktenzeichen: 33-0141.50/2649  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

- im Post austausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Drs.-Nr.: 4/5505**  
**Thema: „Taschenfahndungskarten“ der sächsischen Polizei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erwähnt in seinem 12. Tätigkeitsbericht die Einführung der so genannten „Taschenfahndungskarten“ als neue Fahndungsmaßnahme der sächsischen Polizei (SächsDSB 12. Tätigkeitsbericht, S. 149). Die dort aufgeführten Kriterien sollen nach Ausführungen des Datenschutzbeauftragten die Zugehörigkeit einer Person zu einem islamistischen Terroristenkreis begründen.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Durch das Bundeskriminalamt wurde ein Indikatorenkatalog erstellt, um die Polizeien der Länder bei der täglichen Aufgabenwahrnehmung für den Bereich des islamistischen Terrorismus zu sensibilisieren und so potenzielle Gewalttäter besser erkennen zu können. Die „Verdachtskriterien islamistischer Terrorismus“ mit Stand vom 14. August 2003 wurden hinsichtlich aktueller Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden angepasst. Eine Kurzfassung dieser Erkenntnisse ist als Taschenfahndungskarte ausgestaltet worden.

**Frage 1:**

**Welchen Inhalt haben die sog. „Taschenfahndungskarten“ (mit der Bitte um Nennung sämtlicher Kriterien zum Zeitpunkt der Einführung sowie eventueller Aktualisierungen)?**

Die Taschenfahndungskarte wird durch die Polizeien aller Länder der Bundesrepublik Deutschland als ein Bestandteil der sicherheitspolitischen Anstrengungen zur Vorbeugung bzw. Verhinderung islamistischer terroristischer Gewaltstraftaten eingesetzt. Eine Veröffentlichung der Kriterien, die ein Erkennen möglicher islamistischer terroristischer Gewaltstraftä-

ter bereits im Vorfeld ermöglichen sollen, könnte dem zu erkennenden Personenkreis als Handlungsanleitung dienen. Die einseitige Veröffentlichung der Kriterien durch ein Land hätte insbesondere Auswirkungen auf die Terrorismusbekämpfung in allen anderen Ländern.

**Frage 2:**

**Inwieweit wird die sog. „Taschenfahndungskarte“ von sächsischen Polizeidienststellen genutzt (mit der Bitte um Aufstellung nach Polizeidienststellen und Zeitrahmen)?**

Die Taschenfahndungskarte wird in Sachsen seit Dezember 2003 als Fahndungshilfsmittel durch Polizeibeamte aller Polizeidienststellen im Rahmen ihrer täglichen Aufgabenwahrnehmung mitgeführt.

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen wurden welche Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, nachdem eine Person aufgrund von Kriterien der sog. „Taschenfahndungskarte“ aufgefallen war?**

Eine Evaluierung hat ergeben, dass durch den Einsatz der Taschenfahndungskarte bisher keine Erfolge im Sinne des Erkennens/Bekanntmachens potenzieller islamistischer Gewalttäter erzielt worden sind.

**Frage 4:**

**Wie wird ausgeschlossen, dass auf die sog. „Taschenfahndungskarte“ eine Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten gestützt wird?**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Die auf der Taschenfahndungskarte aufgeführten Verdachtsindikatoren stellen keine Rechtsgrundlage für eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei dar, sondern sind lediglich Anhaltspunkte, die Anlass für weitere Überprüfungen geben können.

Die Taschenfahndungskarte enthält deutlich sichtbar den Hinweis, dass kein Generalverdacht gegen bestimmte Gruppen besteht, sondern diesen Kriterien lediglich in Kombination mit anderen Verdachtsmerkmalen Bedeutung zukommen kann. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im positiven Prüffall weitere Maßnahmen nur im Rahmen ihrer rechtlichen Zulässigkeit zu veranlassen sind.

**Frage 5:**

**Wie beurteilt die Staatsregierung den Erfolg dieser Fahndungsmaßnahme?**

Da der Einsatz der Taschenfahndungskarte als Teilmaßnahme eines Gesamtpakets zur Prävention und Bekämpfung insbesondere bundesweit konzipiert ist, lassen sich aus dem Umstand, dass im Freistaat Sachsen durch den Einsatz der Taschenfahndungskarte bisher keine Erfolge im Sinne des Erkennens/Bekanntmachens potenzieller islamistischer Gewalttäter erzielt worden sind, noch keine abschließenden Folgerungen hinsichtlich des Erfolges der Taschenfahndungskarte ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo